

Beschluss*vom 1. Juli 2010*

Inkrafttreten:

01.07.2010

über die Änderung der Gebührenverordnung der GDK

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

in Erwägung:

Mit Beschluss vom 27. Mai 2010 hat die Plenarversammlung der GDK ihre Statuten geändert und in Artikel 18^{bis} Abs. 2 der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Osteopathie übertragen. Daher ist es notwendig, die Erhebung der in Artikel 2 für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Osteopathie genannten Gebühren anstelle des Zentralsekretariats der interkantonalen Prüfungskommission zuzuweisen.

Die Gebührenverordnung regelt die Gebühren für unterschiedliche Tätigkeiten (Register, interkantonale Prüfung, Anerkennung ausländischer Diplome) wiederum unterschiedlicher Instanzen. Zur deutlichen Abgrenzung dieser Bereiche wird Artikel 1 (Geltungsbereich) neu redigiert.

Gebühren um 100 Franken werden häufig nicht gezahlt und müssen beigetrieben werden. Der hierdurch der Verwaltung entstehende unverhältnismässige Aufwand kann durch Vorauszahlungen vermieden werden, wie das auch die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes¹⁾ in begründeten Fällen vorsieht. Die in Artikel 2 Abs. 2 bisher schon für Gebühren mit «Auslandsbezug» vor gesehene Vorauszahlungspflicht wird daher entsprechend erweitert.

¹⁾ SR 172.041.1, Art. 10.

beschliesst:

Art. 1

Die Gebührenverordnung der GDK vom 6. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹⁾ Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

²⁾ Die vorliegende Verordnung regelt außerdem die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie und der Rekurskommission²⁾ im Zusammenhang mit dem Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU³⁾, insbesondere mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gemäss der Anerkennungsverordnung Ausland.

³⁾ Ferner regelt sie die Gebühren, die die Rekurskommission für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann.

²⁾ Art. 10 Abs. 2 IKV.

³⁾ SR 0.142.112.681.

Art. 2 Abs. 2

²⁾ Die Gebühren gemäss Ziffer 1, 2, 3a und 5 sind im Voraus zu entrichten.

Art. 3 (französische Version an deutsche Fassung anpassen)

Gebühren ganz oder teilweise erlassen = accorder une réduction ou une remise d'émoluments

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.